

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Hamel und Herksbach mit Liethberg" im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. den §§ 14, 15, 19 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser- und Weser-Leinebergland (Niedersächsisches Bergland)“. Es befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebiets von Hameln und umfasst Bereiche der Südstadt und der Ortschaften Rohrsen, Afferde und Hilligsfeld.

Im Bereich des LSG „Hamel und Herksbach mit Liethberg“ befinden sich der gleichnamige Fluss Hamel und sein Nebenbach Herksbach, die als mäßig ausgebauter Fluss bzw. Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat eingestuft sind. Entlang ihrer Verläufe sind abschnittsweise Erlen-Eschenauenwälder, die meist galerieartig ausgebildet sind, und feuchte Hochstaudenfluren vorhanden. Vereinzelt hat sich Landröhricht ausgebildet. Die sehr fruchtbaren Böden der Auen werden vorwiegend landwirtschaftlich (Grünland- und Ackerflächen) genutzt.

Auf flach anstehenden Kalkverwitterungsböden (Pelosol) am südwestlichen Hang des Liethbergs (Pegeser Hudekampe) ist durch extensive landwirtschaftliche Bodennutzung ein artenreiches Kulturbiotop entstanden. Es handelt sich hierbei um gut ausgebildetes mageres mesophiles Grünland. Die Fläche wird durch zahlreiche Alt- bis Uraltbäume (v. a. Eichen und Feldahorne) gegliedert, die im Süden in ein naturnahes Feldgehölz übergehen. Im Norden schließt sich kleinflächig artenarmes Extensivgrünland an.

In den Fließgewässern Hamel und Herksbach kommen die Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie Groppe und Bachneunauge vor. Der Herksbach dient u. a. dem seltenen Schwarzstorch als Nahrungshabitat.

- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2, Blattschnitt 1 bis 7). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hameln unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG umfasst den im Stadtgebiet von Hameln liegenden Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 375 (Nds.Nr.) „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (in Teilbereichen).
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist
1. der Schutz und die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Auenbereichen mit naturnahen, autotypischen Lebensräumen,
 2. der Schutz und die Entwicklung strukturreicher Auenwälder in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere Erlen-Eschenwälder und Weidenauwälder, von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie ungenutzten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 3. der Schutz und die Entwicklung artenreicher, feuchter Hochstaudenfluren,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Sediment- und Stoffeinträgen, als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
 5. der Schutz und die Entwicklung des Grünlands, insbesondere von artenreichen, mäßig nährstoffreichen Wiesen und Weiden auf nassen, feuchten und mäßig trockenen Standorten mit angrenzenden Gehölzstrukturen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepassten, teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten, sowie als Bestandteil eines Biotopverbundes,
 6. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Groppe und des Bachneunauges sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Hamel und Herksbach

mit Liethberg" als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Hamel und Nebenbäche" dient dazu, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche" insgesamt zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziel des FFH-Gebiets im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Auwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Fließgewässer.

Diese Wälder weisen nach Möglichkeit verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und beinhalten einen überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäume. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und Weiden-Auenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

Die Krautschicht besteht aus charakteristischen Arten, wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), u. a.

2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“

als naturnahe Fließgewässer mit lebensraumtypischer Wasservegetation.

Sie beinhalten einen schwach bis mäßig mäandrierenden, durchgängigen Gewässerverlauf und eine hohe Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlenbereich. Charakteristisch für solche Abflussprofile sind hohe bis mäßige Fließgeschwindigkeiten, schotteriges bis feinkiesiges Sohlsubstrat (z. T. mit größeren Blöcken und Totholzelementen), eine ausgeprägte Tiefen- und Breitenvarianz sowie kleinräumig wechselnde Strömungsverhältnisse.

In ausreichend besonnten Abschnitten kommt untergetauchte oder flutende Wasservegetation des Verbandes *Ranunculion fluitantis* vor, während an schattigen Stellen submerse Wassermoose wachsen. An den Ufern stehen Erlen-Eschen-Auwälder oder Weiden-Auwälder und Uferstaudenfluren.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

Typische Vertreter der Wasservegetation sind: Wassermoose (z. B. *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aquatilis agg.*), u. a.,

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder.

Sie weisen je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor.

Charakteristische Pflanzenarten der Feuchten Hochstaudenfluren sind: Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum*

salicaria), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), u. a.,

c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche Mähwiesen auf mäßig feuchten oder mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge.

Die Wiesen sind mit niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern strukturiert. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor.

Zu diesen Pflanzenarten gehören: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), u. a.,

3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Groppe (*Cottus gobio*)

als eine langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bächen mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Die Laich- und Aufwuchshabitate sind gut miteinander vernetzt und auch der Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist uneingeschränkt möglich.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Hamel und deren Nebengewässer, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Die Laich- und Aufwuchshabitate sind gut miteinander vernetzt und auch der Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist uneingeschränkt möglich.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind. In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art abseits bereits bestehender Leitungskorridore,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist das Auffüllen von Erosionsrinnen,
5. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen; ausgenommen hiervon sind organische Reste, die vor Ort anfallen (z. B. Resthölzer, Kronenteile, Rinde, Laub und Nadeln) sowie Rübenerde und Erntereste außerhalb des Überschwemmungsgebietes,
6. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern; ausgenommen hiervon sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
7. Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
8. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
9. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art nachteilig zu verändern,
10. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebiets- (bzw. lebensraum-) fremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
12. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
13. Bäume, Sträucher, Hecken und Gebüsche sowie insbesondere die Auen- bzw. Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
14. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beseitigen, zu verunreinigen, zu verfüllen oder auf andere Art zu schädigen oder zu verändern,
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
16. wild lebende, standortgerechte, nicht angepflanzte Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
17. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 31. August zu mähen,

18. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden (einschließlich dem Entfachen von Osterfeuern und dem Abbrennen von Feuerwerken), ausgenommen hiervon ist das Verbrennen von borkenkäferbefallenen oder bruttauglichen Kronenmaterial außerhalb des Überschwemmungsgebietes.
19. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
20. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
21. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
23. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
24. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) und Eisenbahnnetzes,
 2. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme
 5. die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 6. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Ausbau der Wege bis zu einer Breite von 3,5 m, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der Ausbau bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

8. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. der Einsatz von Drohnen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 10. der Einsatz von Drohnen für weitere berufliche Zwecke mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung von genehmigten Leitungstrassen mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 12. die genehmigten Wasserentnahmen der Firma Enertec aus den Weser-Brunnen und der Fluthamel sowie die genehmigte Einleitung von erwärmten Kühlwasser in die Fluthamel,
 13. die Nutzung des aufgeschütteten Teilstücks des Flurstücks 178/4, Flur 3 der Gemarkung Rohrßen (Stellplatzfläche mit ca. 564 m²) in ihrer jetzigen Form und
 14. die Südumgehung Hameln, soweit es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der unter § 2 Abs. 4 genannten Erhaltungsziele kommt. Dies gilt auch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Südumgehung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG sowie nach dem Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung und nach folgenden Vorgaben:
1. Räumung der Sohle nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde
 2. Erhalt von Kiesbänken und Kiesstrecken,
 3. Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar des darauf folgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. Mahd der Ufer (einschließlich Uferböschung) nur abschnittsweise, ein- oder wechselseitig mit Balkenmäher mit mindestens 10 cm Schnitthöhe oder vergleichbar schonendem Gerät und mit anschließendem Abtransport des Mähgutes; pro Pflegedurchgang darf maximal 50% der gehölzfreien Uferlänge gemäht werden, in begründeten Fällen (z. B. Platzmangel) kann, mit vorheriger Zustimmung mit der Naturschutzbehörde, von diesen Vorgaben abgewichen werden,
 5. ohne Einsatz von Fräsen,
 6. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des NWG, der Erhaltungspflicht von Deichen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und Dämmen nach WHG unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen.
 8. erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes an der Fluthamel mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 9. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs.2 Nr. 7, 8, 11, 14 und 17 dieser Verordnung.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan aufgeführt und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von z. B. Gräben oder Drainagen; die Instandsetzung (einschließlich notwendiger Erneuerung von Drainagen) unter Einhaltung des Status quo der Fläche bedarf der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 2. die Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. ohne Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
 7. ohne Düngung in einem Abstand von 4 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer gemäß § 5 Abs. 2 Düngemittelverordnung. Die Düngung in einem Abstand von 1 - 4 Metern zur Böschungsoberkante ist zulässig, wenn Geräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen,
 8. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Kalk unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 9. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 10 und 17 dieser Verordnung,
 10. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung durch Umbruch,
 - c) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) mit Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 11. die Nutzung des wertvollen Teilbereichs des Grünlandes auf dem Liethberg zusätzlich zu Nummer 10

- a) mit Ausbringung von Dünger oder Kalk nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Pferchen,
 - c) ohne Zufütterung,
 - d) mit einem Beweidungszeitraum vom 25.04. d.J. bis max. 10.11. d.J. zum Erhalt des Geöhrten Habichtskrauts; je nach Witterung bzw. klimatischem Verlauf des Jahres kann, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, vom vorgegebenen Beweidungszeitraum abgewichen werden,
12. die Nutzung des artenreichen mesophilen Grünlands sowie des Feucht- und Nassgrünlands zusätzlich zu Nummer 10
- a) ohne Mahd eines mindestens 2,5 m breiten, jährlich wechselnden Randstreifens vom 01.03. bis 15.09.,
 - b) mit einer Beweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne Zufütterung durchgeführt wird,
 - c) mit Einhaltung einer mindestens 40-tägigen Pause zwischen den Nutzungsgängen bei allen Nutzungsformen (Mahd, Beweidung oder Kombination von Mahd und Beweidung),
 - d) ohne Düngung; zulässig ist eine Entzugsdüngung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für mesophile Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in den Detailkarten als Wald dargestellten Flächen gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie die Nutzung der in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) ohne Kahlschlag, Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb, Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - d) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Düngemitteln sowie den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ein Mindestabstand der Gassenmitten von Feinerschließungslinien von 40 Metern,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß h),

- g) Holzeinschlag und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- h) ohne Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
- i) ohne Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufbrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und an Waldrändern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Belassen eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers oder Entwicklung eines solchen Altholzanteils, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nur unzureichend vorhanden ist,
 - bb) Markierung und Belassen von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je angefanenem Hektar der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall oder, bei Fehlen von Altholzbäumen, dauerhafte Markierung und Belassen von Habitatbaumanwärtern auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen,
 - cc) Belassen von mindestens zwei stehenden oder liegenden Totholzbäumen je angefanenem Hektar der Fläche jedes Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall oder, bei Fehlen von Totholz, Entwicklung eines solchen Anteils,
 - dd) Erhaltung der Flächenanteile lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 2 Abs. 4 (Erhaltungsziele) dieser Verordnung an jeder Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers oder, wenn der Anteil unter 80 % liegen sollte, Entwicklung und Erhaltung eines solchen Anteils,
- k) künstliche Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) dieser Verordnung ausschließlich mit Anpflanzung von lebensraumtypischen Baumarten mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche,

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Ufer- und Gewässerbereiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Betreten von Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten sowie außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 01.06. eines jeden Jahres,

2. Befahren mittels Boot für genehmigte und ordnungsgemäße Elektrobefischungen zur Bestandskontrolle,
 3. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 13, 14, 19 und 23 dieser Verordnung.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Anlage von Wildäckern nur auf Ackerflächen oder Ackerbrachen,
 2. Einrichtung von Futterplätzen in der Notzeit außerhalb des Überschwemmungsgebietes mit Anzeige bei der Naturschutzbehörde ,
 3. Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, wie z. B. Kanzeln und Hochsitze, nur in landschaftstypischer Weise und überwiegend aus Holz,
 4. bei Einhaltung der Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 5, 7, 8, 11, 13 und 14 dieser Verordnung.
- (8) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Sofern keine Fristen genannt sind gilt eine Anzeigepflicht von zwei Wochen. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen nach Abs. 1,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hameln-Pyrmont für das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ vom 14.10.1936 (Amtsblatt der Regierung zu Hannover vom 24.10.1936, S. 179) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal Süd“ im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, geschützt durch Verordnung vom 20.09.2017, wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ im Bereich der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont, geschützt durch Verordnung vom 12.12.1984, wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hameln, den 19.12.2018



Claudio Griese
Oberbürgermeister

